

Eingemeindungsvertrag

§ 1

Die Gemeinde Pettenhofen wird mit Wirkung vom 01.07.1972 in die Stadt Ingolstadt eingliedert.

§ 2

Die bisherige Ortsbezeichnung "Pettenhofen" bleibt erhalten. Als Stadtteil der Stadt Ingolstadt führt die ehemalige Gemeinde die Bezeichnung "Ingolstadt-Pettenhofen".

§ 3

Die Stadt Ingolstadt tritt als Gesamtrechtsnachfolgerin mit dem 01.07.1972 in alle Rechte und Pflichten der Gemeinde Pettenhofen ein.

§ 4

Die Bürger der Gemeinde Pettenhofen werden mit der Umgliederung Bürger der Stadt Ingolstadt. Die Bürger und Einwohner der Gemeinde Pettenhofen haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Bürger und Einwohner der Stadt Ingolstadt, soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist.

§ 5

Bis zur nächsten regelmäßigen Stadtratswahl nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung wird die Gemeinde Pettenhofen im Stadtrat der Stadt Ingolstadt entsprechend der im 1. Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung (Änderung des Art. 66 der Gemeindeordnung) vorgesehenen Regelung vertreten.

§ 6 (entfällt)

§ 7

(1) Mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung tritt das bisherige Ortsrecht der Gemeinde Pettenhofen außer Kraft; zum gleichen Zeitpunkt tritt das Ortsrecht der Stadt Ingolstadt in Kraft, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Bezüglich der Hausmüllabfuhr verbleibt es bis zur Übernahme der Müllabfuhr durch die Stadt Ingolstadt bei der bisherigen Regelung.*

(3) Hinsichtlich der Grabgebühren für den Friedhof kommt die bisher geltende Gebührenregelung solange zur Anwendung, bis Investitionen zum weiteren Ausbau des Friedhofes oder seiner Einrichtungen erforderlich werden.

(4) Die Jagdgenossenschaft Pettenhofen bleibt erhalten. Das Jagdrevier bleibt unverändert.

(5) Die Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Pettenhofen vom 25.02. und 10.06.1970 bleibt in Kraft für diejenigen Grundstücke, die an den vorhandenen Kanal angeschlossen sind und noch angeschlossen werden können. Eine Abänderung der Gebühren nach §§ 36 ff. der Entwässerungssatzung für diese Beitragspflichtigen ist erst dann zulässig, wenn Verbesserungen am vorhandenen Kanalnetz oder eine Vergrößerung der Kläranlage notwendig werden.

(6) Soweit die Gemeinde Pettenhofen bereits Ortsstraßen endgültig hergestellt hat, werden diese nach der Satzung der Gemeinde Pettenhofen über die Erhebung einmaliger Beiträge zu den Kosten für Erweiterungen und Verbesserungen öffentlicher Wege vom 13.01.1972 abgerechnet¹.

§ 8

Die Freiwillige Feuerwehr Pettenhofen bleibt als Verein erhalten. Sie wird organisatorisch in die Freiwillige Feuerwehr Ingolstadt eingliedert.

* Seit 01.01.1977 gelten die Satzungen Nr. 110 und 111 in ihren jeweils gültigen Fassungen.

¹ Aufgehoben durch Satzung vom 16.12.1976 (AM Nr. 53 vom 31.12.1976).

§ 9

Die Stadt Ingolstadt verpflichtet sich, auf dem dafür vorgesehenen Grundstück bis zum 31.12.1973 einen Kinderspielplatz in der für das Stadtgebiet üblichen Ausstattung und ein Omnibuswartehäuschen an einem hierfür geeigneten Platz zu errichten.

§ 10

Die Gemeinde Pettenhofen hat eine Rücklage in Höhe von 5.700 DM für die Anschaffung eines Vatertieres gebildet. Die Stadt Ingolstadt verpflichtet sich unter Aufrechterhaltung dieser Rücklage für das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Pettenhofen ein Vatertier anzuschaffen, wenn dies erforderlich ist ².

§ 11

(1) Die Stadt stellt entweder aus dem Besitz der Gemeinde Pettenhofen oder auf andere Weise ein Grundstück zur Verfügung, aus dem wie bisher kostenlos von den Landwirten zum Unterhalt der Feldwege im Gebiet der Gemeinde Pettenhofen Kies entnommen werden kann.

Soweit die Straßenbaulast nicht der Stadt obliegt (Art. 54 und 55 BayStrWG), sondern den Anliegern, ist dafür Sorge zu tragen, daß diejenigen Anlieger, die keine Eigenleistung erbringen, im Umlagewege einen Ausgleich an die übrigen Anlieger zu erbringen haben. Soweit die Jagdpachterträge für den Straßenbau Verwendung finden, verbleibt es hierbei.

(2) Die Grundstücke im bisherigen Eigentum der Gemeinde Pettenhofen sollen bevorzugt an Bürger der ehemaligen Gemeinde Pettenhofen verpachtet werden.

§ 12

Die Stadt Ingolstadt verpflichtet sich, die Schulsprengelteilung wie bisher, soweit gesetzlich zulässig, zu erhalten.

§ 13

Der kirchliche Friedhof Pettenhofen ist in der Unterhaltslast der Gemeinde als Begräbnisstätte zu erhalten und, wie vorgesehen, bei Bedarf auszuweiten. Er steht nach wie vor in gleichem Umfang wie bisher den Bürgern der ehemaligen Gemeinde Pettenhofen zur Verfügung.

§ 14

Bezüglich der Hausschlachtungen verbleibt es bei der bisherigen Regelung der Gemeinde Pettenhofen.

§ 15

Bezüglich des Winterdienstes soll es bei der bisherigen Übung verbleiben. Das im Gebiet der ehemaligen Gemeinde Irgertsheim stationierte Winterdienstfahrzeug wird auch im Bereich der ehemaligen Gemeinde Pettenhofen eingesetzt.

meinde Pettenhofen in die Stadt Ingolstadt in Kraft.

§ 16

Bis zum Wirksamwerden dieser Vereinbarung verpflichten sich die Vertragsteile, Rechtshandlungen, die den Inhalt dieser Vereinbarung berühren, nur im gegenseitigen Einvernehmen vorzunehmen.

§ 17

(1) Diese Vereinbarung tritt im Innenverhältnis bezüglich der Vorschrift des § 16 mit der Unterzeichnung durch die gesetzlichen Vertreter der Stadt Ingolstadt und der Gemeinde Pettenhofen in Kraft.

(2) Im übrigen tritt die Vereinbarung mit dem Wirksamwerden der Eingliederung der Ge-

² Gemäß Stadtratsbeschuß vom 26.05.1977 wird die Rücklage zur Anschaffung eines Planierschildes verwendet.